

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung  
wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg  
(HAW Hamburg)**

vom 20. Dezember 2018

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Dezember 2018 gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171) zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)“ beschlossen.

## **VORWORT**

Diese Satzung bezieht sich auf die Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftliche Praxis – Safeguarding Good Scientific Practice“ der DFG (1998) in der Fassung vom 3. Juli 2013. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen und Regelungen, die von anderen Institutionen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis allgemein oder für einzelne Fachdisziplinen erlassen werden.

Vorrangiges Anliegen dieser Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist es, ein System der wissenschaftlichen Selbstkontrolle an der HAW Hamburg zu etablieren und das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Studierenden sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens soll auch deutlich gemacht werden, dass die HAW Hamburg wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wissenschaft und Forschung untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forscherinnen und Forscher untereinander zerstört wird.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle an der HAW Hamburg wissenschaftlich Tätigen. Dazu gehören insbesondere Professorinnen und Professoren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG, Studierende, Promovierende sowie Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind. Für den genannten Personenkreis findet diese Satzung auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der HAW Hamburg tätig sind, sie aber von einem Vorwurf möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre dortige Tätigkeit

betrifft. Diese Satzung gilt nicht, soweit in den Prüfungs- und Studienordnungen abweichende Regelungen, insbesondere zur Abnahme von Prüfungen oder Zuständigkeiten getroffen sind.

## **§ 2 Gute wissenschaftliche Praxis**

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Zu guter wissenschaftlicher Praxisgehören insbesondere

a) allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren.

b) Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,

c) die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

d) die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,

e) wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über ihre Arbeit,

f) die Achtung fremden geistigen Eigentums,

g) die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen, Studien und Experimenten.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder und Angehörigen der HAW Hamburg verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Forscherinnen und Forschern, auch soweit sie als Projektleiterinnen und Projektleiter, Leiterinnen und Leitern von Arbeitsgruppen, Betreuerinnen und Betreuern oder sonst wie als Vorgesetzte tätig sind. Die Fakultäten, Departments und sonstigen wissenschaftlichen Organisationseinheiten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

## **§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit oder andere wissenschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei:

a) Falschangaben durch

- Erfinden von Daten,
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z. B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, Manipulation von Quellen, Darstellung oder Abbildungen, Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtliches Werk oder von an- deren stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis

c) Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer, wie z. B. durch
  - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
  - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
  - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial,
- Beendigung wissenschaftlicher Zusammenarbeit ohne hinreichenden Grund,
- Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen,
- Verweigerung der Mitwirkung bei der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(3) Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe kann ebenfalls eine Form wissenschaftlichen Fehlverhalten darstellen. Die Anzeige eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat im guten

Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kontrolle der Fakten erhoben werden.

(4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### **§ 4 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in Wissenschaft und Forschung erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.

(2) Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(3) Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen. Die Anlage 1 (Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der HAW Hamburg) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(5) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden, sofern nicht spezielle Regelungen eine längere Aufbewahrung vorsehen, bzw. aus datenschutzrechtlichen oder anderen Gründen eine kürzere Aufbewahrung geboten ist.

#### **§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen/Autorenschaft**

Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autorin oder -Autor bezeichnet werden. Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt von wissenschaftlichen Veröffentlichungen stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist unzulässig.

#### **§ 6 Ombudspersonen**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt auf Vorschlag des Hochschulsenats für die Dauer von drei Jahren vier aktive Professorinnen oder Professoren der HAW Hamburg als Vertrauenspersonen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Ombudspersonen). Sie sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Professoren bzw. Professorinnen, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, beispielsweise als Mitglied des

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung  
wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg  
(HAW Hamburg)**

vom 20. Dezember 2018

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Dezember 2018 gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171) zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)“ beschlossen.

## **VORWORT**

Diese Satzung bezieht sich auf die Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftliche Praxis – Safeguarding Good Scientific Practice“ der DFG (1998) in der Fassung vom 3. Juli 2013. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen und Regelungen, die von anderen Institutionen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis allgemein oder für einzelne Fachdisziplinen erlassen werden.

Vorrangiges Anliegen dieser Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist es, ein System der wissenschaftlichen Selbstkontrolle an der HAW Hamburg zu etablieren und das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Studierenden sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens soll auch deutlich gemacht werden, dass die HAW Hamburg wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wissenschaft und Forschung untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forscherinnen und Forscher untereinander zerstört wird.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle an der HAW Hamburg wissenschaftlich Tätigen. Dazu gehören insbesondere Professorinnen und Professoren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG, Studierende, Promovierende sowie Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind. Für den genannten Personenkreis findet diese Satzung auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der HAW Hamburg tätig sind, sie aber von einem Vorwurf möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre dortige Tätigkeit

betrifft. Diese Satzung gilt nicht, soweit in den Prüfungs- und Studienordnungen abweichende Regelungen, insbesondere zur Abnahme von Prüfungen oder Zuständigkeiten getroffen sind.

## **§ 2 Gute wissenschaftliche Praxis**

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Zu guter wissenschaftlicher Praxisgehören insbesondere

a) allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren.

b) Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,

c) die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

d) die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,

e) wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über ihre Arbeit,

f) die Achtung fremden geistigen Eigentums,

g) die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen, Studien und Experimenten.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder und Angehörigen der HAW Hamburg verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Forscherinnen und Forschern, auch soweit sie als Projektleiterinnen und Projektleiter, Leiterinnen und Leitern von Arbeitsgruppen, Betreuerinnen und Betreuern oder sonst wie als Vorgesetzte tätig sind. Die Fakultäten, Departments und sonstigen wissenschaftlichen Organisationseinheiten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

## **§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit oder andere wissenschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei:

a) Falschangaben durch

- Erfinden von Daten,
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z. B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, Manipulation von Quellen, Darstellung oder Abbildungen, Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtliches Werk oder von an- deren stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis

c) Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer, wie z. B. durch
  - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
  - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
  - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial,
- Beendigung wissenschaftlicher Zusammenarbeit ohne hinreichenden Grund,
- Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen,
- Verweigerung der Mitwirkung bei der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(3) Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe kann ebenfalls eine Form wissenschaftlichen Fehlverhalten darstellen. Die Anzeige eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat im guten



Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kontrolle der Fakten erhoben werden.

(4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### **§ 4 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in Wissenschaft und Forschung erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.

(2) Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(3) Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen. Die Anlage 1 (Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der HAW Hamburg) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(5) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden, sofern nicht spezielle Regelungen eine längere Aufbewahrung vorsehen, bzw. aus datenschutzrechtlichen oder anderen Gründen eine kürzere Aufbewahrung geboten ist.

#### **§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen/Autorenschaft**

Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autorin oder -Autor bezeichnet werden. Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt von wissenschaftlichen Veröffentlichungen stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist unzulässig.

#### **§ 6 Ombudspersonen**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt auf Vorschlag des Hochschulsenats für die Dauer von drei Jahren vier aktive Professorinnen oder Professoren der HAW Hamburg als Vertrauenspersonen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Ombudspersonen). Sie sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Professoren bzw. Professorinnen, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, beispielsweise als Mitglied des



Präsidiums, Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan sowie Personen, die andere Leitungspositionen innehaben, sollen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden. Eine Ernennung für zwei weitere Amtszeiten ist möglich. Die Ombudspersonen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) Die Ombudspersonen arbeiten unabhängig, sind nicht weisungsgebunden und erfüllen die Aufgabe unparteiischer Schiedspersonen. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig.

(4) Die Ombudspersonen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Verdachtsmomente bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder weitere Personen mit dem Einverständnis der Betroffenen in das Vertrauen einbezogen werden; dies schließt auch die Identität der informierenden Person ein. Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden dürfen die Ombudspersonen die anvertrauten Informationen nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, das bei dessen Nichtverfolgung erheblichen Schaden für die HAW Hamburg, deren Mitglieder oder für Dritte zur Folge hätte. In diesem Falle informieren die Ombudspersonen den Präsidenten/die Präsidentin.

(5) Für die Ombudspersonen gelten die Regelungen zur Befangenheit aus den §§ 20, 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

(6) Die Ombudspersonen legen dem Präsidium jährlich einen Arbeits- und Erfahrungsbericht vor.

### **§ 7 Anrufbarkeit der Ombudspersonen**

(1) Die Ombudspersonen können durch jeden angerufen werden, um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HAW Hamburg darzulegen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Die Information über mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten soll schriftlich erfolgen. Sollte die Information mündlich erfolgen, ist dies schriftlich zu dokumentieren.

(2) Jedes Mitglied und jeder Angehörige der HAW Hamburg hat Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

### **§ 8 Verfahren der Ombudspersonen**

(1) Die Ombudspersonen beraten diejenigen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren sowie das Präsidium und die Dekanate in grundsätzlichen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und können dazu Empfehlungen aussprechen. Die Ombudspersonen prüfen die Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Soweit ein Hinweis nicht plausibel dargelegt ist, wird der Hinweisgeberin/dem Hinweisgeber Gelegenheit gegeben, den Vorwurf binnen einer durch die Ombudspersonen festzusetzenden Frist zu konkretisieren.

(2) Sofern nach Ablauf der Frist keine Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten festzustellen sind, wird von der Weiterleitung an die Kommission abgesehen. Die Ombudspersonen teilen diese Entscheidung der Hinweisgeberin/dem Hinweisgeber mit. Die Mitteilung ist zu begründen.

(3) Bei Vorliegen von Hinweisen auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten geben die Ombudspersonen den Beschuldigten, unter Darstellung des geschilderten Sachverhalts, Gelegenheit, innerhalb einer durch die Ombudspersonen festzusetzenden Frist, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

- (4) Die Ombudspersonen können unter Wahrung der Interessen der Beteiligten weiteren Informationen oder Stellungnahmen einholen.
- (5) Sofern die Stellungnahmen oder Informationen nach den Absätzen 3 und 4 die erhobenen Vorwürfe auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten entkräften, können die Ombudspersonen das Verfahren unter Angabe einer Begründung einstellen.
- (6) Wird das Verfahren nicht nach den Absätzen 2 oder 5 eingestellt, übergeben die Ombudspersonen den Vorgang schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers und der bzw. des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.
- (7) Das Verfahren der Ombudspersonen soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

## **§ 9 Kommission**

- (1) Die Kommission stellt fest, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und gibt Empfehlungen für mögliche Sanktionen ab.
- (2) Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern der Hochschule. Die Mitglieder der Kommission, die nicht gleichzeitig Ombudspersonen sein dürfen, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Hochschulsenats für die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Ernennung für zwei weitere Amtszeiten ist möglich. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Kommission entsprechen § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission tritt bei Bedarf, in der Regel aber einmal im Semester auf Antrag eines ihrer Mitglieder bzw. auf Einladung der oder des Vorsitzenden zur Beratung zusammen. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (4) An den Sitzungen der Kommission sollen auf Vorschlag der Kommission die Ombudspersonen sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme teilnehmen. In begründeten Fällen können weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die Regelungen aus § 6 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Die Unterlagen und Akten zu Anfragen der Kommission sind für 30 Jahre aufzubewahren.
- (7) Die Kommission erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der HAW Hamburg jährlich Bericht.

## **§ 10 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen weiteren Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Forschungsbereich sowie andere Expertinnen und Experten hinzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihr bzw. ihm sowie der Hinweisgeberin/dem Hinweisgeber ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme ist mit einer Frist zu versehen. Sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Die oder der Betroffene wie auch die Hinweisgeberin/der Hinweisgeberin kann eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

- (3) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch für eine Hinweisgeberin/einen Hinweisgeber vortragen, ohne dass deren oder dessen Identität preisgegeben werden muss. Ist die Identität der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn die oder der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.
- (4) Die Kommission legt der Präsidentin oder dem Präsidenten der HAW Hamburg über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen schriftlichen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Hinweisgeberin/den Hinweisgeber über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (5) Die Kommission erstellt den Abschlussbericht innerhalb von sechs Monaten, sofern nicht die Komplexität und Schwierigkeit des Sachverhalts eine spätere Entscheidung rechtfertigt.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident der HAW Hamburg entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet sie bzw. er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Präsidentin oder der Präsident für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.
- (7) Auf Grundlage der Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten leiten die jeweils zuständigen Stellen je nach Sachverhalt bspw. arbeits-, zivil-, strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein (s. Anlage 2: Mögliche Empfehlungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten).

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 19. Juni 2003 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 20. Dezember 2018**